

Montagsdemo

Und bis der Tod uns scheidet Kürzung des ALG II wegen "Pflichtverletzung"

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Staat nach **Art. 1 Abs. 1 GG (Grundgesetz)** in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot des **Art. 20 Abs. 1 GG** verpflichtet, dem mittellosen Bürger die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu sichern.

Dieser Sicherungsauftrag wird durch **§ 31 SGB II (Sozialgesetzbuch)** nicht mehr verfassungskonform umgesetzt, weil die Regelungen die verfassungsmäßige Pflicht des Staates außer Kraft setzt.

Durch eine Kürzung des Regelsatzes, nach § 31 Abs. 1 bis 4 wird das Existenzminimum unterschritten, was verfassungswidrig ist.

Bei 100% Kürzung der Regelleistung wird der Bedürftige dem Tod überlassen, da er weder Mittel für Nahrung noch Krankenversicherung hat.

Eine ersatzweise Gewährung von Sachleistungen nach § 31 Abs. 3 SGB II kann dem nicht entgegenstehen, da diese als Ermessensleistung klassifiziert ist, auf die der Bedürftige keinen Rechtsanspruch hat.

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - **Blatt 160 20.04.2009**

Armin Klügge 02371-29408 Johannes Peeren 02371-31934

Ulrich Wockelmann 01522-9546631

unser Tipp: <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/>

Montagsdemo

Und bis der Tod uns scheidet Kürzung des ALG II wegen "Pflichtverletzung"

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Staat nach **Art. 1 Abs. 1 GG (Grundgesetz)** in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot des **Art. 20 Abs. 1 GG** verpflichtet, dem mittellosen Bürger die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu sichern.

Dieser Sicherungsauftrag wird durch **§ 31 SGB II (Sozialgesetzbuch)** nicht mehr verfassungskonform umgesetzt, weil die Regelungen die verfassungsmäßige Pflicht des Staates außer Kraft setzt.

Durch eine Kürzung des Regelsatzes, nach § 31 Abs. 1 bis 4 wird das Existenzminimum unterschritten, was verfassungswidrig ist.

Bei 100% Kürzung der Regelleistung wird der Bedürftige dem Tod überlassen, da er weder Mittel für Nahrung noch Krankenversicherung hat.

Eine ersatzweise Gewährung von Sachleistungen nach § 31 Abs. 3 SGB II kann dem nicht entgegenstehen, da diese als Ermessensleistung klassifiziert ist, auf die der Bedürftige keinen Rechtsanspruch hat.

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - **Blatt 160 20.04.2009**

Armin Klügge 02371-29408 Johannes Peeren 02371-31934

Ulrich Wockelmann 01522-9546631

unser Tipp: <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/>

Montagsdemo

Und bis der Tod uns scheidet Kürzung des ALG II wegen "Pflichtverletzung"

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Staat nach **Art. 1 Abs. 1 GG (Grundgesetz)** in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot des **Art. 20 Abs. 1 GG** verpflichtet, dem mittellosen Bürger die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu sichern.

Dieser Sicherungsauftrag wird durch **§ 31 SGB II (Sozialgesetzbuch)** nicht mehr verfassungskonform umgesetzt, weil die Regelungen die verfassungsmäßige Pflicht des Staates außer Kraft setzt.

Durch eine Kürzung des Regelsatzes, nach § 31 Abs. 1 bis 4 wird das Existenzminimum unterschritten, was verfassungswidrig ist.

Bei 100% Kürzung der Regelleistung wird der Bedürftige dem Tod überlassen, da er weder Mittel für Nahrung noch Krankenversicherung hat.

Eine ersatzweise Gewährung von Sachleistungen nach § 31 Abs. 3 SGB II kann dem nicht entgegenstehen, da diese als Ermessensleistung klassifiziert ist, auf die der Bedürftige keinen Rechtsanspruch hat.

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - **Blatt 160 20.04.2009**

Armin Klügge 02371-29408 Johannes Peeren 02371-31934

Ulrich Wockelmann 01522-9546631

unser Tipp: <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/>

Montagsdemo

Und bis der Tod uns scheidet Kürzung des ALG II wegen "Pflichtverletzung"

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Staat nach **Art. 1 Abs. 1 GG (Grundgesetz)** in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot des **Art. 20 Abs. 1 GG** verpflichtet, dem mittellosen Bürger die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu sichern.

Dieser Sicherungsauftrag wird durch **§ 31 SGB II (Sozialgesetzbuch)** nicht mehr verfassungskonform umgesetzt, weil die Regelungen die verfassungsmäßige Pflicht des Staates außer Kraft setzt.

Durch eine Kürzung des Regelsatzes, nach § 31 Abs. 1 bis 4 wird das Existenzminimum unterschritten, was verfassungswidrig ist.

Bei 100% Kürzung der Regelleistung wird der Bedürftige dem Tod überlassen, da er weder Mittel für Nahrung noch Krankenversicherung hat.

Eine ersatzweise Gewährung von Sachleistungen nach § 31 Abs. 3 SGB II kann dem nicht entgegenstehen, da diese als Ermessensleistung klassifiziert ist, auf die der Bedürftige keinen Rechtsanspruch hat.

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - **Blatt 160 20.04.2009**

Armin Klügge 02371-29408 Johannes Peeren 02371-31934

Ulrich Wockelmann 01522-9546631

unser Tipp: <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/>

Auch bei erfolgter Sachleistung bleibt die Kürzung der Kosten für die **Unterkunft ohne** Ersatzleistung.

Mit der gegenwärtigen Fassung des § 31 SGB II wird der Sachbearbeiter zum Herrscher über Leben und Tod des Bedürftigen.

Es bleibt festzustellen, dass mit der gegenwärtigen Fassung des **§ 31 SGB II** der Staat gegen Art. 1 Abs .1 und 2 des Grundgesetzes, sowie Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 6, Art. 13 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 und Art. 25 verstößt.

Damit werden dem Bedürftigen seine staatsbürgerlichen Rechte zwangsweise aberkannt.



Druckkosten-Sponsoring Wolfgang Schröder
DSL-Beratungsstelle Iserlohn
Oststrasse 18 – 58636 Iserlohn
Tel. 02371 970911 Fax #970912 Mobil 01722770268
E-mail ws@ws-i.de PC-Notdienst 02371 567899

Auch bei erfolgter Sachleistung bleibt die Kürzung der Kosten für die **Unterkunft ohne** Ersatzleistung.

Mit der gegenwärtigen Fassung des § 31 SGB II wird der Sachbearbeiter zum Herrscher über Leben und Tod des Bedürftigen.

Es bleibt festzustellen, dass mit der gegenwärtigen Fassung des **§ 31 SGB II** der Staat gegen Art. 1 Abs .1 und 2 des Grundgesetzes, sowie Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 6, Art. 13 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 und Art. 25 verstößt.

Damit werden dem Bedürftigen seine staatsbürgerlichen Rechte zwangsweise aberkannt.



Druckkosten-Sponsoring Wolfgang Schröder
DSL-Beratungsstelle Iserlohn
Oststrasse 18 – 58636 Iserlohn
Tel. 02371 970911 Fax #970912 Mobil 01722770268
E-mail ws@ws-i.de PC-Notdienst 02371 567899

Auch bei erfolgter Sachleistung bleibt die Kürzung der Kosten für die **Unterkunft ohne** Ersatzleistung.

Mit der gegenwärtigen Fassung des § 31 SGB II wird der Sachbearbeiter zum Herrscher über Leben und Tod des Bedürftigen.

Es bleibt festzustellen, dass mit der gegenwärtigen Fassung des **§ 31 SGB II** der Staat gegen Art. 1 Abs .1 und 2 des Grundgesetzes, sowie Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 6, Art. 13 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 und Art. 25 verstößt.

Damit werden dem Bedürftigen seine staatsbürgerlichen Rechte zwangsweise aberkannt.



Druckkosten-Sponsoring Wolfgang Schröder
DSL-Beratungsstelle Iserlohn
Oststrasse 18 – 58636 Iserlohn
Tel. 02371 970911 Fax #970912 Mobil 01722770268
E-mail ws@ws-i.de PC-Notdienst 02371 567899

Auch bei erfolgter Sachleistung bleibt die Kürzung der Kosten für die **Unterkunft ohne** Ersatzleistung.

Mit der gegenwärtigen Fassung des § 31 SGB II wird der Sachbearbeiter zum Herrscher über Leben und Tod des Bedürftigen.

Es bleibt festzustellen, dass mit der gegenwärtigen Fassung des **§ 31 SGB II** der Staat gegen Art. 1 Abs .1 und 2 des Grundgesetzes, sowie Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 6, Art. 13 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 und Art. 25 verstößt.

Damit werden dem Bedürftigen seine staatsbürgerlichen Rechte zwangsweise aberkannt.



Druckkosten-Sponsoring Wolfgang Schröder
DSL-Beratungsstelle Iserlohn
Oststrasse 18 – 58636 Iserlohn
Tel. 02371 970911 Fax #970912 Mobil 01722770268
E-mail ws@ws-i.de PC-Notdienst 02371 567899